

# Geschäftsbedingungen

## für einen Aufenthalt im Fünf-Städte-Heim Hörnum/Sylt

## § 1

**Anmeldung**

Träger des Fünf-Städte-Heimes ist der Fünf-Städte-Verein Pinneberg e.V.. Die Geschäftsstelle mit ihrem Sitz in 25436 Uetersen, Rathaus, Tel. 04122 / 999 11 90 und -91, Fax. 04122 / 999 11 92, nimmt alle Belegungswünsche entgegen und erteilt die Zusagen.

## § 2

**Aufnahme von Jugendlichen und Betreuern**

- (1) Im Fünf-Städte-Heim werden Schulklassen und Freizeit- und Jugendgruppen mit Teilnehmern im Alter von **8 bis höchstens 16 Jahren (im Klassenverbund auch älter)** aufgenommen. Bei Schullandheimaufenthalten sind in Einzelfällen Ausnahmen im Klassenverband zugelassen.
- (2) Die Freizeitgruppen sollten in ihrer Zusammensetzung altersmäßig abgestimmt sein.
- (3) Für je 10 Jugendliche steht ein Betreuerbett zu Verfügung. Die Unterbringungsmöglichkeiten für Betreuer sind stark begrenzt. Eine Unterbringung zusätzlicher Betreuer kann nicht gewährleistet werden.
- (4) Außerhalb der Saison oder auch Wochenendaufenthalte sind Seminare jeglicher Art und Jugendgruppenleiterschulungen möglich.

## § 3

**Ausfallentschädigung**

- (1) Die vereinbarte Teilnehmerzahl darf nur im Einvernehmen mit der Geschäftsstelle geändert werden.
- (2) Die vereinbarten Teilnehmerzahlen müssen voll ausgenutzt werden.
- (3) Tritt der Vertragspartner nicht spätestens 3 Monate vor Beginn des Aufenthaltes vom Vertrag zurück oder wird die vereinbarte Teilnehmerzahl nicht ausgenutzt, wird die Nutzungsausfallentschädigung erhoben.
- (4) Aufgrund der gemachten Erfahrungen bitten wir, zur Vermeidung von Ausfallentschädigungen zeitnahe aktuelle Zwischennachrichten über die Veränderung von Teilnehmerzahlen abzugeben, da ansonsten Entschädigung für die nichtgenutzten Betten berechnet werden.
- (5) Von der Erhebung der Nutzungsausfallentschädigung kann bei Schulklassen und in begründeten Fällen wegen geringer Abweichungen abgesehen werden.

## § 4

**An- und Abreise**

Das Haus steht am Anreisetag erst nach dem Mittagessen zur Verfügung und ist am Abreisetag nach dem Frühstück zu verlassen.

## § 5

**Aufenthaltskosten**

Die Aufenthaltskosten und die Kurtaxe sind mit einer Vorauszahlung von 80 % spätestens 4 Wochen vor Antritt der Fahrt auf das Konto bei der Sparkasse Südholstein, IBAN: DE15 2305 1030 0008 8388 49, BIC: NOLADE21SHO zu überweisen.

## § 6

**Melde- und Untersuchungslisten**

- (1) Dem Fünf-Städte-Heim sind spätestens 8 Wochen vor Antritt der Fahrt unter Angabe des Vertragspartners, die Ankunftszeit, sowie die Namen der Teilnehmer mit Geburtsdaten, getrennt nach Betreuern/Mädchen/Jungen, schriftlich mit dem Vordruck lt. Muster mitzuteilen. Bei Freizeitgruppen ist anzugeben, ob und ggf. bei welcher Gesellschaft eine Unfallversicherung abgeschlossen ist.
- (2) Es ist eine Bestätigung, dass die Einwilligungserklärungen (bei Klassenfahrten die Erklärungen nach den Richtlinien für Schulwanderfahrten) vorliegen, erforderlich.

## § 7

**Ausstattung der Teilnehmer**

- (1) Warme Bekleidung und Regenbekleidung sollten in jeder Jahreszeit mit an die See genommen werden.
- (2) Das Haus stellt ein Kopfkissen, eine Steppdecke und im Bedarfsfall Woldecken zur Verfügung. Die übrige **Bettwäsche (Kopfkissen- und Steppdeckenbezug und Laken) muss mitgebracht werden**. (Schlafsäcke sind nicht zugelassen).
- (3) Folgende Ausstattung der Teilnehmer wird empfohlen: Sportbekleidung u. -schuhe, Handtücher, Badeausrüstung/Badelatschen, Tischtennisschläger, Getränkeflaschen und Vorhängeschloss mit 2 Schlüsseln
- (4) Nicht zugelassen sind: Ghetto-Blaster, Computerspiel-Konsolen, Kassettenrecorder, Kofferradio, Holzschuhe (auch mit Gummisohle), Tauchsieder, Kerzen, Inliner, Skateboard, Roller, Wasserpistolen.

## § 8

**Betreuung im Haus**

- (1) Die von den Vertragspartnern eingesetzten Lehrer und Gruppenleiter sind für die Betreuung der Schüler und der Kinder zuständig. Bei der Auswahl der Gruppenleiter für Freizeiten an der See ist eine besondere Sorgfalt erforderlich.
- (2) Hausbesuche und Anrufe bei den Kindern sollten in der Regel vermieden werden.

## § 9

**Baden**

- (1) Das Haus hat einen eigenen Badestrand. Eine behördliche Überprüfung (Sicherheitsbestimmungen, Rettungsgeräte etc.) findet jährlich vor Beginn der Badesaison statt. Es gilt die Badeordnung für den Badestrandabschnitt des Fünf-Städte-Heimes in Hörnum auf Sylt.
- (2) Die Betreuung beim Baden wird zusätzlich von erfahrenen Rettungsschwimmern ausgeübt.
- (3) Für die Teilnahme am Baden ist eine Erklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

## § 10

**Ärztliche Betreuung**

- (1) In der Gemeinde Hörnum befindet sich eine ärztliche Praxis. Die Krankenversicherungskarte und der Impfausweis sind mitzubringen. Außerdem werden Medikamente für Reisekrankheiten empfohlen.
- (2) Grundsätzlich ist im Haus ein Sanitätsdienst eingerichtet. Behandlungs- und Krankenzimmer sind vorhanden.

## § 11

**Kulturelle Betreuung**

Die Hausleitung vermittelt bei Bedarf Schiffsfahrten, Wanderungen, Besichtigungen, Inselrundfahrten und Vorträge.

## § 12

**Aufbewahrung von Geldbeträgen**

Barmittel können nicht im Haus aufbewahrt werden.

## § 13

**Haftungsausschluss**

- (1) Der Verein haftet nicht für abhanden gekommene Gelder oder Wertgegenstände.
- (2) Die Vertragspartner haften, sofern durch missbräuchliche Nutzung oder mutwillige Zerstörung u.a. Sachwerte des Vereins in Mitleidenschaft gezogen oder beschädigt werden. Das gleiche gilt für Schäden, die Jugendlichen untereinander bzw. Dritten gegenüber verursachen.

Uetersen, den 20.11.2017

Fünf-Städte-Verein Pinneberg e. V.